

Wahlordnung des Kulturlandschaftsverband Oberberg e.V. für die Wahl des erweiterten Vorstandes

§ 1 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, soweit zwingende Vorgaben des Förderprogramms LEADER dem nicht entgegenstehen.
- (2) Ist das Vereinsmitglied eine juristische Person, ist nur ein Vertreter wählbar.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Vorstand bereitet vor der Einberufung der Mitgliederversammlung, in der die Wahl zum erweiterten Vorstand stattfinden wird, eine Bewerberliste auf Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie vor. Die Anzahl der Bewerber auf der Liste entspricht der Anzahl der in den erweiterten Vorstand zu wählenden Personen.
- (2) Bei der Erstellung der Bewerberliste achtet der Vorstand darauf, dass die Anforderungen an die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes als Lokale Aktionsgruppe im Rahmen des Förderprogramms LEADER eingehalten werden.
- (3) Insbesondere sollen die Bewerber aus verschiedenen Bereichen (Sektoren) der lokalen Gemeinschaft kommen, die die Handlungsfelder aus der Lokalen Entwicklungsstrategie widerspiegeln und die relevanten Akteure der Region abbilden und über die entsprechenden Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, um den Entwicklungsprozess auf lokaler Ebene generieren und verwalten zu können. Zu den Sektoren gehören z.B. Dorf- und Heimatvereine, Landbewirtschaftler, Naturschutz, Tourismus, Gesundheit und Sport, Soziales und Familie, Mobilität, Wirtschaft, Kultur und Bildung sowie Privatpersonen.
- (4) Die Bewerberliste muss zu mindestens einem Drittel aus Frauen bestehen.
- (5) Die fertige Bewerberliste wird den Vereinsmitgliedern mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Wahlleiter vor, der mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt wird. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erreichen, kann jedes Vereinsmitglied einen Vorschlag unterbreiten bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Vereinsmitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen. Dies ist auch noch zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang möglich.
- (3) Wahlleiter und Wahlkommission dürfen nicht für ein Amt im erweiterten Vorstand kandidieren.
- (4) Vor der Wahl weist der Wahlleiter die Vereinsmitglieder auf die im Rahmen des Förderprogramms LEADER einzuhaltenden Anforderungen hin, die in § 2 Abs. 3 bis 4 dieser Wahlordnung niedergeschrieben sind.

§ 4 Erster Wahlgang (Blockwahl)

- (1) Über die Bewerberliste wird im Blockwahlverfahren durch Handzeichen entschieden. Eine Stimmabgabe für einzelne Bewerber ist in diesem Wahlgang nicht möglich.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder für alle Personen auf der Liste stimmt.

§ 5 Zweiter Wahlgang (Gesamtwahl)

- (1) Sollte die Bewerberliste von der Mitgliederversammlung nicht angenommen werden, werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes in einer Gesamtwahl nach Sektoren getrennt mit Stimmzetteln gewählt. In diesem Fall nehmen der Wahlleiter bzw. die Wahlkommission zunächst weitere Bewerbungsvorschläge aus der Mitgliederversammlung an und ordnen die Personen den jeweiligen Sektoren zu.
- (2) Die Vereinsmitglieder können auf den Stimmzetteln so vielen Bewerbern aus einem Sektor ihre Stimme geben wie Personen aus diesem Sektor für den erweiterten Vorstand zu wählen sind. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig, eine Stimmenhäufung jedoch nicht.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Bewerbern Stimmen gegeben worden sind als Personen zu wählen sind. Hat ein Bewerber auf einem Stimmzettel mehrere Stimmen erhalten, zählt dies als eine Stimme für diese Person.
- (4) Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit gilt die Person als gewählt, deren Geschlecht in dem erweiterten Vorstand unterrepräsentiert ist. Führt dies auch zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 6 Wahlprotokoll

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl zum erweiterten Vorstand fertigt der Wahlleiter ein Protokoll an, das dem Vorstand zu übergeben ist.
- (2) Das Wahlprotokoll muss insbesondere enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl
 - Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder
 - Namen des Wahlleiters und ggf. der Wahlkommissionsmitglieder
 - Namen aller Bewerber
 - Wahlergebnis
 - Bestätigung der Wahlannahme durch die gewählten Personen
 - Unterschriften des Wahlleiters und ggf. der Wahlkommissionsmitglieder

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am XX.XX.2015

Bestätigung dieses Beschlusses:

Nümbrecht, den XX.XX.2015

(Versammlungsleiter)

(Protokollführer)